
ergänzte Fassung (ersetzt Fassung vom 25. Januar 2006)**II. Nachtrag zum Steuergesetz**

Anträge der vorberatenden Kommission vom 25. Januar 2006

Art. 34 Abs. 3: Der Mietwert des Eigenheims, das der Steuerpflichtige an seinem Wohnsitz dauernd selbst bewohnt, wird um 30 Prozent _____ herabgesetzt.

Begründung:

Am 29. November 2004 reichten 3 Kantonsräte (105 Mitunterzeichnende) die Motion 42.04.27 ein, wonach Art. 34 Abs. 3 StG in dem Sinne geändert werden soll, dass der steuerbare Eigenmietwert höchstens 70 Prozent des Marktmietwertes beträgt. Die Motion wurde unverändert gutgeheissen. Die Regierung erachtet die damit verbundenen Steuerausfälle als zu hoch und beantragt deshalb in der Botschaft vom 2. November 2005 zwar eine Reduktion von 30 Prozent, jedoch mit einer Begrenzung auf höchstens Fr. 8000.–. Auf eine solche Höchstbegrenzung soll mit Blick auf die schlechte Stellung des Kantons St.Gallen bei der Eigenmietwertbesteuerung im interkantonalen Vergleich verzichtet werden.

Art. 48 Abs. 1 Bst. c: wird aufgehoben.

Art. 50 Abs. 3bis (neu): «Abs. 3 dieser Bestimmung wird auch auf verwitwete, getrennt lebende, geschiedene und ledige Steuerpflichtige angewendet, die mit Kindern oder unterstützungsbedürftigen Personen zusammen leben und deren Unterhalt zur Hauptsache bestreiten.»

Art. 52 Abs. 2bis (neu): «Der Steuersatz für Ehegatten nach Abs. 2 dieser Bestimmung wird auch für verwitwete, getrennt lebende, geschiedene und ledige Steuerpflichtige angewendet, die mit Kindern oder unterstützungsbedürftigen Personen zusammen leben und deren Unterhalt zur Hauptsache bestreiten.»

Erläuterungen

zu Art. 48 Abs. 1 Bst. c, Art. 50 Abs. 3bis und Art. 52 Abs. 2bis:

Am 26. Oktober 2005 entschied das Bundesgericht, dass Art. 11 Abs. 1 StHG so zu verstehen sei, dass die Kantone den Alleinerziehenden exakt die gleiche steuerliche Ermässigung zu gewähren hätten wie den verheirateten Steuerpflichtigen. Die tarifliche Gleichstellung von Ein- und Zweielternfamilien sei zwingend. Gestützt darauf erliess die Regierung am 22. November 2005 eine Verordnung über die Änderung des Steuergesetzes und ordnete

an, dass den Einelternfamilien die gleiche tarifliche Stellung gewährt wird wie den Ehegatten. Die Verordnung wird seit 29. November 2005 angewendet. Es wird beantragt, diese Verordnung in den Gesetzestext aufzunehmen. Bei Art. 52 ergibt sich dabei noch eine Änderung gegenüber der Verordnung vom 22. November 2005, weil gemäss Botschaft vom Rentensatz zu einem eigenständigen Satz übergegangen werden soll.

Abschnitt IIbis. (neu):

Art. 8 und Ziff. II dieses Erlasses werden nur rechtsgültig, wenn der Kantonsratsbeschluss über die Zuweisung eines Teils des Kantonsanteils am Erlös aus dem Verkauf von Goldreserven der Schweizerischen Nationalbank an das besondere Eigenkapital vom ...¹ rechtsgültig wird.

Begründung:

Durch die Revision des Steuergesetzes entstehen für Kanton und Gemeinden Steuerausfälle. Um die Steuerausfälle der Gemeinden abzufedern, sind gemäss Entwurf der Regierung vom 2. November 2005 spezielle Kompensationsmassnahmen vorgesehen (vgl. dazu Ziff. 6.2 der Botschaft, insbes. Ziff. 6.2.3). Diese Massnahmen werden im vorgesehenen Umfang ausdrücklich begrüsst. Eine weitergehende Entlastung der Gemeinden wäre für den Kanton jedoch nicht verkraftbar. Dies gilt insbesondere auch in Bezug auf eine zusätzliche direkte Beteiligung der Gemeinden am Erlös aus dem Verkauf der Nationalbank-Goldreserven, wie das von den Gemeindepräsidenten verlangt wird, die gegen den Kantonsratsbeschluss vom 29. November 2005 über die Zuweisung eines Teils des Kantonsanteils am Erlös aus dem Verkauf von Goldreserven der Schweizerischen Nationalbank an das besondere Eigenkapital das Referendum ergriffen haben. Eine zweifache Beteiligung der Gemeinden an den Erträgen aus den Goldreserven gilt es somit zu verhindern. Aus diesem Grund wird die Aufnahme eines zusätzlichen Abschnitts IIbis in den II. Nachtrag zum Steuergesetz beantragt. Damit wird sichergestellt, dass die Gemeinden nicht doppelt an den Golderträgen teilhaben.

¹ Vom Kantonsrat erlassen am 29. November 2005, s. ABI 2005, 2595 f.